



Zollveranlagung

A.11 1. Mai 2022

Richtlinie 14-10

Nationales Transitverfahren

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

Aus den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen	3
2	Allgemeines	3
2.1	Übersicht	3
2.2	Nämlichkeitssicherung / Verschluss	4
2.3	Transit von Zoll- und Nichtzollgut	4
2.4	Festhalten und Weitergabe des Unionscharakters	4
3	Standard Transitverfahren (nTV)	4
3.1	Prozessübersicht	4
3.2	Allgemeines	5
3.2.1	Abgabenberechnung	5
3.2.2	Sicherheitsleistung	5
3.2.3	Identitätssicherung mit Listen als Beilage zur Transitanmeldung	6
3.3	Eröffnung des Verfahrens	6
3.3.1	Grundsatz	6
3.3.2	Verfahren	7
3.3.2.1	Anmeldung	7
3.3.2.2	Formelle Überprüfung der Transitanmeldung	7
3.3.2.3	Annahme der Transitanmeldung	8
3.3.2.4	Berichtigung einer inhaltlich falschen Transitanmeldung	8
3.3.2.5	Beschau	8
3.3.2.6	Anlegen des Verschlusses	9
3.4	Abwicklung des Verfahrens	9
3.4.1	Überwachung des Verfahrens	9
3.4.2	Transitfrist	9
3.5	Abschluss des Verfahrens	10
3.5.1	Grundsatz	10
3.5.2	Ordnungsgemässer Abschluss innerhalb der Transitfrist	11
3.5.2.1	Verfahren	11
3.5.2.2	Abschlusshandlungen	12
3.5.2.3	Unveranlagte Auslieferung	12
3.5.3	Nachträglicher Abschluss für fristgerecht wiederausgeführte Transitwaren (gestützt auf Art. 49 Abs. 4 ZG)	13
3.5.4	Ordnungsgemässer Abschluss mit Gestellung ausserhalb der Transitfrist	14
3.5.5	Nicht ordnungsgemässer Abschluss	15
3.5.5.1	Verfahren	15
3.5.5.2	Abgabenerhebung (ausländische Waren)	15
3.5.5.3	Widerruf der Ausfuhrzollanmeldung (zur Ausfuhr veranlagte Waren)	16
3.6	Suchverfahren	16
3.6.1	Transitverfahren ohne Ankunftsmeldung	16
3.6.1.1	Mitteilung über den Nichtabschluss an den Transitanmelder (IE140)	16
3.6.1.2	Mögliche Reaktionen des Transitanmelders; weiteres Vorgehen	17
3.6.2	Transitverfahren mit Ankunftsmeldung	18
3.7	Vorgehen bei Unregelmässigkeiten	18
3.8	Musterdokumente	19
3.8.1	Transitbegleitdokument – Exemplar A	19
3.8.2	Transitbegleitdokument / Sicherheit – Exemplar A	20
3.8.3	Transitbegleitdokument – Liste der Positionen	21
3.8.4	Transitbegleitdokument / Sicherheit – Liste der Positionen	22
3.9	Notfallverfahren	22

1 Rechtliche Grundlagen

- [Art. 49](#) Zollgesetz (ZG; SR [631.0](#));
- [Art. 152 - 155](#) Zollverordnung (ZV; SR [631.01](#));
- [Art. 42 – 46](#) Zollverordnung des BAZG (ZV-BAZG; SR [631.013](#))

2 Allgemeines

2.1 Übersicht

Ein nationales Transitverfahren wird eröffnet für Waren des zollrechtlich nicht freien Verkehrs, die durch die Schweiz oder im Zollgebiet von einer Zollstelle nach einer anderen Zollstelle transitiert werden. Als Waren des zollrechtlich nicht freien Verkehrs gelten ausländische oder zur Ausfuhr veranlagte Waren.

Zweck des Transitverfahrens ist, die Ware unter zollamtlicher Kontrolle zu halten, um sicherzustellen, dass sie ordnungsgemäss ins Zollaussland oder in ein Zolllager verbracht oder in ein anderes Zollverfahren überführt wird.

Die Zollinteressen bei Beförderungen von Transitgut werden gewahrt durch:

- genaue Warenbeschreibung mit Gewichtsangaben (eventuell Zollkennzeichen);
 - evtl. zusätzlich mit Verschluss gemäss [R-14-01](#), Kapitel 4 oder
 - in Ausnahmefällen ein Zollbegleit¹;
- Sicherstellen der Abgaben mit Generalbürgschaft oder Hinterlage;
- Festlegen einer Transitfrist für die Beförderung zur Bestimmungszollstelle.

Beim Verfahren für zugelassene Versender (ZV) und Empfänger (ZE) gelten die Vorschriften über das Transitverfahren sinngemäss. Die Veranlagung/Prozesse richten sich hingegen nach dem entsprechenden Prozessbeschrieb der zuständigen Lokalebene.

Abgrenzung zu internationalen Transitverfahren:

Im grenzüberschreitenden Verkehr ist Zollgut, das von Inlandzollstellen nach Grenzzollstellen bzw. zwischen Grenzzollstellen befördert wird, mit internationalen Transitdokumenten anzumelden. Davon ausgenommen sind Sendungen an die Flughäfen.

Arten von nationalen Transitverfahren

Es bestehen folgende nationalen Transitverfahren:

- Standardtransitverfahren (nTV);
- Transitschein/Vormerkschein im Reiseverkehr mit Form. 11.61/63;
- Vereinfachte lokale Transitverfahren gestützt auf grenznachbarliche Regelungen bzw. staatsvertragliche Grenzverkehrsabkommen;

¹ Verordnung über die Gebühren des BAZG (SR [631.035](#)); Anhang, [Ziffer 1.1](#).

- Bahn-Transitverfahren «T2-Korridor» oder andere vereinfachte Verfahren im Bahnverkehr gestützt auf eine Bewilligung (CH-NAT) (vgl. [R-16.01](#)).

2.2 Nämlichkeitssicherung / Verschluss

Die Identität der im Transitverfahren beförderten Waren muss festgehalten und kontrolliert werden können. Die Nämlichkeitssicherung erfolgt durch nähere Umschreibung der Warenposten mit der üblichen Handelsbezeichnung, Anzahl und Verpackung, Gewicht, Zeichen und Nummern im Transiddokument.

Die Angabe der 6-stelligen HS-Tarifnummer ist fakultativ.

Sendungen gemäss [R-14-01](#) Ziffer 4.2.2 sind in jedem Fall unter Verschluss zu legen.

Das BAZG lässt im nationalen Transitverfahren auch Tyden Seals als Verschluss zu.

2.3 Transit von Zoll- und Nichtzollgut

Transit von Zoll- und Nichtzollgut im gleichen Fahrzeug ist möglich, sofern die Zollgut-Frachtstücke aufgrund ihrer Beschreibung (Zeichen, Nummern, etc.) eindeutig identifizierbar bzw. zu unterscheiden sind.

Bei Transporten mit Verschluss ist auch das Nicht-Zollgut in der Transitanmeldung in einer separaten Position mit dem zusätzlichen Vermerk «Nicht-Zollgut» oder «CH-Ware» aufzuführen.

2.4 Festhalten und Weitergabe des Unionscharakters

Grundsätzlich massgebend sind die Bestimmungen der [R-14-01](#) Ziffer 9.

Für die Weiterbeförderung von Waren mit nTV braucht es als Unionscharakter-Nachweis das ursprüngliche MRN oder ein T2L. Die anmeldepflichtige Person gibt das Vordokument zum Nachweisen des Unionscharakters der Waren auf dem Versandbegleitdokument des nTV im Feld 40/N02 an.

Der zugelassene Empfänger (ZE) gibt bei Zufuhren mit nTV den Unionscharakter der Waren in der Ankunftsanmeldung im IT-System NCTS unter Bemerkungen an oder hält ihn anlässlich der Inventarisierung fest.

3 Standard Transitverfahren (nTV)

3.1 Prozessübersicht

Das Transitverfahren nTV wird elektronisch durch Datenaustausch zwischen der anmeldepflichtigen Person und der Zollstelle einerseits und zwischen den Zollstellen andererseits abgewickelt. Die Meldungen erfolgen im System NCTS, das beim gemeinsamen Versandverfahren zur Anwendung kommt (gVV-NCTS). Die Meldungen sind denjenigen im gVV-NCTS in weiten Teilen ähnlich. Als Verfahrenscode in Feld 1 der Transitanmeldung erscheint T-CH. Die Datenverknüpfung mit den Ausfuhrverfahren ist in der [R-14-01](#) Ziffer 7.2 ersichtlich.

Nach erfolgter Transiteröffnung generiert das System ein Transitbegleitdokument (TBD; vgl. Anhang I). Dieses hat die Sendung zu begleiten und ist bei der Bestimmungszollstelle oder einem zugelassenen Empfänger mit der entsprechenden Ware zum Abschluss des Transitverfahrens vorzulegen.

Im Notfallverfahren kann das Transitbegleitdokument mit entsprechenden Vermerken verwendet werden (vgl. [Ziffer 3.9](#)).

Prozessübersicht

- 14 Transitverfahren abwickeln ([Externer Link auf PDF](#))
- 14.01 Transit eröffnen ([Externer Link auf PDF](#))
- 14.02 Transit nachträglich abschliessen ([Externer Link auf PDF](#))
- 14.03 Nachträgliches Gesuch behandeln ([Externer Link auf PDF](#))
- 14.02 Suchverfahren / Abgabenerhebungsverfahren AEV im nTV verarbeiten ([Externer Link auf PDF](#))

3.2 Allgemeines

3.2.1 Abgabeberechnung

Abgaben werden nur für ausländische Waren - nicht aber für Ausfuhrwaren - berechnet und sichergestellt. Das heisst Abgaben werden berechnet, wenn sich die T-CH Abmeldung auf Ausfuhrabmeldungen bezieht und diese den Abfertigungsart-Code für einen ZAVV-Abschluss (15), Carnet ATA (16), Transit-Reexpedition (17), Auslagerung Zollager (21) oder Eröffnung T-CH an der Grenze (23) aufweisen.

Die Höhe der sicherzustellenden Abgaben beträgt 12 % vom Warenwert.

Minimalbetrag: Müssen Abgaben sichergestellt werden, beträgt der Minimalbetrag pro Verfahren CHF 200.--.

3.2.2 Sicherheitsleistung

Die gemäss [Ziffer 3.2.1](#) berechneten Abgaben können wie folgt sichergestellt werden:

- T-CH Generalbürgschaft (Code 10 in Feld 52 der Transitanmeldung);

Als Basis dient das ZAZ-Konto² bei der OZD mit einem für Zwischenabfertigungen reservierten Betrag, für welches in der Applikation NCTS eine Garantiereferenznummer (GRN) hinterlegt und Zugangscodes vergeben wurden. Die Überwachung der ZAZ-Konten erfolgt durch die Finanzen. Sie informiert den Kontoinhaber bei ungenügender Deckung bzw. blockiert das Konto, wenn der Kontoinhaber den Forderungen der Finanzen keine Folge leistet.

- T-CH Barhinterlage mit Generalbürgschaft/ZAZ-Konto (Code 11);

Die Abgaben müssen hinterlegt werden. Sie werden dem ZAZ-Konto im e-Gate belastet und der Aussteller erhält einen Barhinterlagenschein 11.31/11....

- T-CH Barhinterlage (Code 12);

Diese Sicherstellung sollte nur im Ausnahmefall zugestanden werden und erfordert eine erhöhte Aufmerksamkeit (vgl. [Ziffer 3.3.2.2](#)).

² Das siebte bis elfte Zeichen innerhalb der GRN entspricht der ZAZ-Kontonummer (Bsp: 17CHNT**12345**NG0000 = ZAZ-Konto: 1234-5).

Richtlinie 14-10 – 1. Mai 2022

Die Abgaben müssen bar hinterlegt werden und der Anmelder erhält einen Barhinterlagenschein 11.31/11....

3.2.3 Identitätssicherung mit Listen als Beilage zur Transitanmeldung

Listen können u. a. in folgenden Fällen toleriert werden:

1. Ausstellungsgut (z. B. Liste mit Angaben zu Bildern, Kunstwerken, etc.)
2. Übersiedlungs-, Ausstattungs- und Erbschaftsgut
3. Andere Sendungen mit einer grossen Anzahl verschiedener, mit geringem Risiko behafteten Nichthandelswaren
4. Sammelgut ab Grenze, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Mehrere Sendungen von verschiedenen Absendern und für verschiedene Empfänger,
 - mit insgesamt mindestens sechs Warenpositionen,
 - die keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen und
 - mit Listen (z. B. Lieferscheine, Rechnungen), die verständlich sind und Auskunft über Zeichen und Nummer, Ware, Menge, Wert, Absender und Empfänger geben.

Die Transitanmeldung mit dem Vermerk «Sammelgut» als Warenbezeichnung muss Angaben zur Anzahl Packstücke, Gewicht und Warenwert aller Sendungen enthalten.

Die Listen sind vom Transitanmelder mit dem entsprechenden Unterlagencode, Referenznummer und Datum in der Transitanmeldung zu vermerken (Feld 44). Sie sind in doppelter Anzahl vorzulegen und von der Zollstelle mit dem Datumsstempel zu versehen. Ein Exemplar der Listen ist an das Transitbegleitdokument anzuheften. Das andere ist mit der Transitanmeldung von der Abgangszollstelle während fünf Jahren für allfällige Nachprüfungen aufzubewahren.

3.3 Eröffnung des Verfahrens

3.3.1 Grundsatz

Die anmeldepflichtige Person muss die Eröffnung des Verfahrens anlässlich der Zollanmeldung beantragen. Die bedingte Zollschuld entsteht zum Zeitpunkt, in dem die Zollstelle die Zollanmeldung annimmt.

Mit der Freigabe der Waren und der Ausstellung des Transitbegleitdokuments durch die Zollstelle gilt das Verfahren als eröffnet.

Meldet die anmeldepflichtige Person die Waren irrtümlicherweise zu einem anderen Zollverfahren an, ist eine Berichtigung der Zollanmeldung nur noch unter bestimmten Voraussetzungen möglich (Vgl. [Ziffer 3.3.2.4](#)).

Nichtanmeldung

Unterlässt die anmeldepflichtige Person die Zollanmeldung zur Eröffnung des Verfahrens - d. h. es erfolgt keine oder eine zu späte Zollanmeldung -, gilt dies als Nichtanmeldung. Durch diese Nichtanmeldung verliert die anmeldepflichtige Person das Recht auf das Transitverfahren. In der Folge:

- sind **ausländische Waren** in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen und die Einfuhrabgaben gemäss den allgemeinen Vorschriften zu erheben (Waren in einen inländischen Zollstatus überführen);
- verlieren **verzollte Waren** mit dem Verbringen ins Zollaussland ihren inländischen Zollstatus (Territorialitätsprinzip). Eine zoll- bzw. abgabenfreie Wiedereinfuhr - der nun ausländischen Waren - ist nur noch als inländische Rückwaren möglich (insofern die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind; vgl. R-18).

Bei einer Nichtanmeldung entsteht die Zollschuld im Zeitpunkt, in dem die Waren über die Zollgrenze verbracht wurden (Entstehung einer definitiven Zollschuld) oder aus dem Gewahrsam des BAZG entzogen werden (inkl. Entzug von einem zugelassenen Ort). Wenn dieser Zeitpunkt nicht feststellbar ist, gilt der Zeitpunkt der Entdeckung der Unterlassung ([Art. 69 ZG](#)). Ein allfälliges Strafverfahren bleibt vorbehalten.

3.3.2 Verfahren

3.3.2.1 Anmeldung

Die anmeldepflichtige Person übermittelt den Antrag auf Eröffnung des Transitverfahrens an die Informatikanwendung NCTS in Form einer technischen Transitabmeldung (TA) an die Abgangszollstelle.

Nach erfolgreicher Übermittlung der TA sendet das NCTS der anmeldepflichtigen Person den «Antrag auf Eröffnung des Transitverfahrens» im PDF-Format.

Die anmeldepflichtige Person druckt diesen anschliessend aus und beantragt die Eröffnung bei der Abgangszollstelle unter gleichzeitiger Vorlage allfälliger Ausfuhrzollanmeldungen und/oder Ausfuhrabmeldungen sowie den entsprechenden Begleitdokumenten und Vorpapieren.

Eine Transitanmeldung kann sich nur auf ein einziges Beförderungsmittel beziehen.

3.3.2.2 Formelle Überprüfung der Transitanmeldung

Die Abgangszollstelle überprüft stichprobenweise ob:

- die übermittelten Daten mit den Ausfuhrzollanmeldungen bzw. Begleitdokumenten und Vorpapieren (z. B. bei Reexpeditionen bzw. Transit-Weiterleitungen) übereinstimmen;
- die zollsichere Beförderung gewährleistet ist (vgl. [Ziffer 2.2](#));
- das Feld «D» (Transitfrist, Verschlüsse) korrekt ausgefüllt ist (vgl. [Ziffer 3.4.2](#));
- die Listen vorhanden sind, die in der Transitanmeldung im Feld «Beilagen-Code Identitätssicherung» (Feld N06) bzw. Feld «Beilagen» (Feld 40) mit Referenznummer und Datum zur Identitätssicherung aufgeführt sind (vgl. [Ziffer 3.2.3](#));

Sendungen mit Barhinterlage (ohne Generalbürgschaft): Solche Sendungen sind als mit erhöhtem Risiko einzustufen, insbesondere wenn der Transitanmelder den Zollbehörden

nicht bekannt ist. Den Sendungen ist die notwendige Beachtung zu schenken (Ware, Wert, Herkunft/Bestimmung, etc.). Die Identität des Transitanmelders ist allenfalls zusätzlich mit einer Kopie des Ausweises festzuhalten. Für die in bar geleisteten Abgaben wird im e-Gate Scheineverwaltung ein Form. 11.31 ausgestellt.

3.3.2.3 Annahme der Transitanmeldung

Nach der summarischen Prüfung und vorausgesetzt, die Waren, auf die sich die Anmeldung bezieht, sind im Gewahrsam des BAZG, kann die Zollstelle das Transitverfahren eröffnen bzw. die Transitanmeldung annehmen (Vorgehen/Manipulationen im NCTS gemäss Benutzerhandbuch NCTS).

Vor der Annahme sind allfällige Ergänzungen und Änderungen im Feld «D» vorzunehmen, wie z. B.:

- Kontrollergebnis-Codes auf «Konform» setzen, wenn eine materielle Prüfung vorgenommen wird;
- Vermerk der Verschlüsse (vgl. [Ziffer 3.3.2.6](#));
- Ändern der Transitfrist;
- Ergänzen der Scheinnummer des Form. 11.31, wenn als Sicherheit eine Barhinterlage geleistet wird.

Nach erfolgreich verlaufener Plausibilitätsprüfung wechselt der Statuscode auf «Transitvorgang eröffnet». Ab diesem Zeitpunkt sind die Daten der Transitanmeldung rechtlich verbindlich und das TBD wird ausgedruckt.

Die Zollstelle versieht Listen, die in Feld 40 der TA zur Identitätssicherung aufgeführt sind (Code 1 in Feld N06), mit dem Zollstempel. Kopien dieser Listen sind mit dem TBD bei der Abgangszollstelle während fünf Jahren aufzubewahren.

3.3.2.4 Berichtigung einer inhaltlich falschen Transitanmeldung

Nach erfolgter Annahme ist die Berichtigung einer Transitanmeldung nur zulässig, sofern die Voraussetzungen gemäss [Art. 34 ZG](#) erfüllt sind.

Die anmeldepflichtige Person stellt dabei einen entsprechenden Annullierungsantrag im NCTS. Die Abgangszollstelle muss den Antrag manuell behandeln.

Bevor die anmeldepflichtige Person die neue Transitanmeldung übermitteln kann, muss sie die entsprechende Ausfuhrabmeldung (AA) oder Ausfuhrzollanmeldung (AZA) korrigieren.

Die Beurteilung, ob die unrichtige Anmeldung zu einem Strafverfahren führt, ist von verschiedenen Faktoren abhängig. In Zweifelsfällen oder in bedeutenden Fällen ist die Zollfahndung zu kontaktieren.

Annullationen:

Für die nachgelagerte Kontrollen annullierter Anmeldungen steht den Zollstellen eine BO-Abfrage zur Verfügung.

3.3.2.5 Beschau

Für die Durchführung der Beschau gelten die Bestimmungen gemäss [R-10-00](#) Ziffer 1.8 sinngemäss.

3.3.2.6 Anlegen des Verschlusses

Ist eine Sendung gemäss [R-14-01](#) Ziffer 4.2.2 unter Verschluss zu legen, so ist wie folgt vorzugehen.

Vorerst ist zu prüfen:

- Ist das Fahrzeug/Behältnis zollsicher?
- Genügen allfällig vorhandene ausländische Verschlüsse?
- Wo sind Verschlüsse anzulegen?
- Kommt ein Paketverschluss in Betracht?

Die Zollstelle vermerkt die Verschlüsse (belassene ausländische und angebrachte schweizerische) in der Transitmeldung.

3.4 Abwicklung des Verfahrens

3.4.1 Überwachung des Verfahrens

Die Waren bleiben bis zum ordnungsgemässen Abschluss des Verfahrens oder spätestens bis zum Ablauf der Transitfrist unter Zollüberwachung.

Die Waren behalten während dieses Zeitraumes den Zollstatus, den sie zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens innehatten.

3.4.2 Transitfrist

Als Transitfrist ist durch den Transitmelder die für die Beförderung zur Bestimmungszollstelle notwendige Frist in Tagen einzusetzen. In der Schweiz reichen in der Regel Transitfristen zwischen einem bis drei Tagen. Die Zollstellen können in begründeten Fällen längere Fristen akzeptieren. Sie berücksichtigen dafür den Sachverhalt in Zusammenhang mit der Beförderung (u. a. Verkehrsträger, Strecke, ...). Insbesondere ist zu vermeiden, dass das Transitverfahren wegen langer Frist für andere Zwecke missbraucht wird, indem die Ware z. B. einer vorübergehenden Verwendung zugeführt wird (z. B. Ausstellung).

Fällt der letzte Tag der festgesetzten Frist auf einen Samstag, Sonntag oder allgemeinen Feiertag, endet die Frist am nächstfolgenden Werktag.

Fristerstreckung

Die Zollstelle kann die Frist bei Vorliegen wichtiger Gründe verlängern ([Art. 154 Abs. 2 ZV](#)). Der Gesuchsteller muss das Gesuch vor Ablauf der Gültigkeitsfrist stellen und nachweisen, wo sich die Ware befindet. Zuständig zur Fristerstreckung (bis zu zehn Tage über die Höchstfrist hinaus) sind die Zollstellen. Das Gesuch kann je nach Fall sowohl von der Bestimmungszollstelle wie auch von der Abgangszollstelle beurteilt werden.

Nach Ablauf der Gültigkeitsfrist eingereichte Gesuche sind der KD vorzulegen. Es darf ihnen nur entsprochen werden, wenn der Gesuchsteller unverschuldet davon abgehalten worden ist, in der Frist zu handeln und er sein Gesuch innerhalb von zehn Tagen nach Wegfall des Hindernisses gestellt hat.

Richtlinie 14-10 – 1. Mai 2022

Fristerstreckungen sind von der Zollstelle, die sie vornimmt im System bei der entsprechenden MRN im Feld «Bemerkungen» zu vermerken. Fristerstreckungen sind gebührenpflichtig³.

Wurden die Abgaben in bar hinterlegt, so muss zusätzlich die Verfallfrist für das 11.31/11.... im Portal e-Gate angepasst werden.

3.5 Abschluss des Verfahrens

3.5.1 Grundsatz

Die anmeldepflichtige Person muss den Abschluss des Transitverfahrens beantragen. Grundlegende Voraussetzung für den Abschluss des Verfahrens ist, dass das Verfahren zu einem früheren Zeitpunkt eröffnet wurde (ohne Eröffnung kein Abschluss).

Erfolgt kein Antrag auf Abschluss des Verfahrens, so wird ein Suchverfahren ausgelöst (vgl. [Ziffer 3.6](#)).

Das Transitverfahren und die damit zusammenhängende Überwachung des Verfahrens enden spätestens mit dem Ablauf der Transitfrist.

Folgende Abschlussarten sind möglich:

A. Ordnungsgemässer Abschluss innerhalb der Transitfrist a. Standardverfahren b. Unverzollte Auslieferung	Ziffer 3.5.2
B. Nachträglicher Abschluss für fristgerecht wiederausgeführte Transitwaren (gestützt auf Art. 49 Abs. 4 ZG) • Wiederausfuhr innert Frist • Gesuch innert 60 Tagen seit Ablauf der Frist • Identität gesichert	Ziffer 3.5.3
C. Ordnungsgemässer Abschluss ausserhalb der Transitfrist (mit Gestellung) a. am nächsten Arbeitstag (Wochenend- und Feiertagsregel) b. beim Vorliegen von Hinderungsgründen c. von Ausfuhrwaren	Ziffer 3.5.4
D. Nicht ordnungsgemässer Abschluss (mit und ohne Gestellung) a. Abgabenerhebung (ausländische Waren) b. Widerruf der Ausfuhrveranlagungsverfügung (Ausfuhrwaren)	Ziffer 3.5.5

Die anlässlich der Eröffnung bedingt entstandene Zollschuld fällt bei einem ordnungsgemässen Abschluss dahin.

Die vorstehende Tabelle dient als Checkliste zur Bestimmung der für die Behandlung massgebenden Vorschriften. Die Abschlussarten (A bis D) können nicht miteinander verknüpft werden. Für jeden Fall ist nur eine der Abschlussarten möglich.

³ Verordnung über die Gebühren des BAZG (SR [631.035](#)); Anhang, [Ziffer 5.12](#).

Beispiel:

Die Zollstelle stellt einen nicht ordnungsgemässen Abschluss mit ausländischen Waren fest (Abschlussart D Buchstabe a.). Die anmeldepflichtige Person reicht in der Folge bei der Zollstelle ein Gesuch um nachträglichen Abschluss ein (Abschlussart B). Die Zollstelle schliesst die Abschlussart D ab und erhebt unabhängig des Gesuches (Abschlussart B) die Abgaben von Amtes wegen. Die Zollstelle beurteilt das Gesuch (Abschlussart B) unbeeinflusst von der Abschlussart D.

3.5.2 Ordnungsgemässer Abschluss innerhalb der Transitfrist

3.5.2.1 Verfahren

Die anmeldepflichtige Person muss die Waren der Bestimmungszollstelle oder einem zugelassenen Empfänger während deren Öffnungszeiten unverändert zuführen, gestellen und anhand des TBD summarisch anmelden.

Die Bestimmungszollstelle prüft anlässlich der summarischen Prüfung risikogerecht folgende Punkte:

- Stimmen die angemeldeten Waren mit den vorgelegten TBD überein?
- Stimmen die Angaben auf dem TBD mit den Daten im System überein.
- Sind die Listen vollständig vorhanden, welche für die Identitätssicherung in der Transitmeldung bzw. System aufgeführt sind (Feld N06 und Feld 40)?
 - Bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten oder bei Risikowaren sind diese bei der Abgangszollstelle nachprüfen zu lassen. Stichprobenweise Nachprüfung in anderen Fällen.
- Erfolgte die Gestellung innerhalb der Gültigkeitsfrist des Transitverfahrens (Feld «D»)?
 - Bei Fristverfall
 - Heilungsmöglichkeit nach [Ziffer 3.5.4](#)
 - Andere nach Ziffer [3.5.5](#);
- Bei Beförderungen unter Verschluss:
 - Stimmen die Angaben in den Feldern 18 und evtl. 55 mit dem Kennzeichen des effektiv benützten Beförderungsmittels/Behälters überein?
 - Sind in Feld «D» vermerkte Verschlüsse vorhanden?

Sind angebrachte Verschlüsse nicht mehr intakt, ist die Sendung zu beschauen und auf Übereinstimmung mit den vorhandenen TBD zu überprüfen. Werden dabei Differenzen festgestellt oder besteht sonst ein Verdacht auf Unregelmässigkeiten ist die Zollfahndung vor Freigabe der Waren telefonisch zu verständigen.
 - Weist das Äussere des Fahrzeuges Besonderheiten wie manipulierte Laderäume auf?

Für die Durchführung der **Beschau** gelten die Bestimmungen gemäss [R-10-00](#) Ziffer 1.8 sinngemäss.

Richtlinie 14-10 – 1. Mai 2022

Stellt die Zollstelle fehlende oder überzählige Waren fest, so klärt sie die Differenzen mit dem Warenführer/Transitanmelder und informiert die Abgangszollstelle, falls Ausfuhrzollanmeldungen oder andere vorhergehende Verfahren zu berichtigen sind.

3.5.2.2 Abschlusshandlungen

Die Bestimmungszollstelle:

- sendet die Ankunftsbenachrichtigung (IE006) die unmittelbar bei Ankunft der Waren und unabhängig des Warezzustands zu erfassen ist;
- erfasst und sendet die Kontrollresultatnachricht (IE018), welche Auskunft gibt, ob der Transitvorgang ordnungsgemäss abgeschlossen wurde spätestens drei Tage nach Ankunft, um nicht unnötig die Bürgschaften zu blockieren oder Suchverfahren auszulösen;

Stellt die Zollstelle Unregelmässigkeiten fest, so klärt sie diese vor Ort mit dem Warenführer / Empfänger und gegebenenfalls mit der Abgangszollstelle.

Nach Abschluss der Abklärungen sendet die Bestimmungszollstelle das Kontrollresultat «nicht konform» bzw. «Abweichungen».

Transitstatistik:

Bezieht sich das Transitverfahren auf eine Ausfuhrabmeldung mit Abfertigungsarten-code 17, 21 oder 23, so wird beim Erfassen der Kontrollresultate bei den entsprechenden Positionen die Checkbox «Transitstatistik» aktiv. Sie ist anzukreuzen, falls die Sendungen das Land verlassen (z. B. bei Flughafenzollstellen).

- löscht in E-Gate den Hinterlagenschein 11.31/11..., wenn die Abgaben mit Barhinterlage sichergestellt wurden. Bei Hinterlagen ohne ZAZ-Konto erstattet die Zollstelle die Abgaben dem Berechtigten nach konformem Abschluss des Verfahrens gegen Quittung zurück. Bei Hinterlagen mit ZAZ-Konto werden die hinterlegten Abgaben dem ZAZ-Konto mit der Löschung des Hinterlagenscheins 11.31/11... in e-Gate gutgeschrieben.

3.5.2.3 Unveranlagte Auslieferung

Die Zollstelle kann Transitverfahren für Sendungen, die ohne Zollbehandlung an den Empfänger ausgeliefert wurden, nur ordnungsgemäss abschliessen, falls folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Der Empfänger oder der Warenführer meldet den unterbliebenen Abschluss des Transitverfahrens von sich aus der Abgangs- oder Bestimmungszollstelle.
- Das Transitgut befindet sich in diesem Zeitpunkt noch am Domizil des Empfängers, wo es beschaut werden kann.
- Die Transitfrist ist noch nicht abgelaufen.

3.5.3 Nachträglicher Abschluss für fristgerecht wiederausgeführte Transitwaren (gestützt auf Art. 49 Abs. 4 ZG)

Unterlässt die anmeldepflichtige Person den Antrag um Abschluss des Transitverfahrens innerhalb der Transitfrist, hat dies einen nicht ordnungsgemässen Abschluss zur Folge.

Ausnahme:

Einzig im Falle einer kumulativen Erfüllung der nachfolgenden Bedingungen kann das Verfahren auf Gesuch hin nachträglich ordnungsgemäss abgeschlossen werden (vgl. [Art. 49 Abs. 4 ZG](#), [Art. 46 ZV-BAZG](#)).

Dazu muss die anmeldepflichtige Person

- innerhalb von 60 Tagen seit Ablauf der Transitfrist;
- nachweisen, dass:
 - die Wiederausfuhr der Waren innerhalb der Frist erfolgte; und
 - es sich bei den wiederausgeführten Waren um die in der betreffenden Zollanmeldung genannten Waren handelt (Nachweis der Identität).

Als Nachweise für die Ausfuhr der Waren gelten beispielsweise ausländische Zollquittungen, Bestätigungen von CH-Vertretungen im Ausland, Beglaubigungen von Notaren, Bestätigungen von in- oder ausländischen Bahn- oder Grenzpolizeiorganen. Die Nachweise müssen im Original vorliegen oder im Original beglaubigt sein. Nicht als Nachweise gelten Track & Trace Auszüge, Frachtbriefe, etc.

Die Bestimmungszollstelle behandelt nachträgliche Gesuche um ordnungsgemässen Abschluss wie folgt:

<u>Sachverhalt</u>	<u>Erledigungshandlung der Zollstelle</u>
Voraussetzungen erfüllt:	→ Erledigungshandlungen durch Zollstelle
• Ausländische Waren	
○ Abgaben noch nicht erhoben (verbucht)	→ Nachträglicher Abschluss des Transitverfahrens (Bestimmungszollstelle)
○ Abgaben bereits erhoben	→ Nachträglicher Abschluss des Transitverfahrens (Bestimmungszollstelle) → Abgabenerückerstattung (Abgangszollstelle)
• Ausfuhrverfahren	
○ Ausfuhr noch nicht widerrufen	→ Nachträglicher Abschluss des Transitverfahrens (Bestimmungszollstelle)
○ Ausfuhr widerrufen	→ Ausfuhrveranlagung vornehmen (Bestimmungszollstelle)
Unterlagen unvollständig:	→ Die Zollstelle benennt dem Gesuchsteller die fehlenden Belege schriftlich. Für die Vorlage der Belege setzt die Zollstelle eine Frist von zehn bis 30 Tagen (je nach Umfang des Dossiers) mit Säumnisfolgen an (Entscheid aufgrund der vorliegenden Akten).

Voraussetzungen nicht erfüllt	→ Überweisung an KD. Diese erstellt eine ablehnende Verfügung.
Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht	→ Überweisung an KD. Diese erstellt eine ablehnende Verfügung. Dabei berücksichtigt sie alle Unterlagen, die bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Verfügung eingereicht werden.

Sind die Voraussetzungen für einen nachträglichen Abschluss des Transitverfahrens erfüllt und wurde für die Ware bei der Verbringung ins Zollausland irrtümlicherweise eine Ausfuhrzollanmeldung erstellt, statt das Transitverfahren abzuschliessen, so ist die AZA nachträglich zu widerrufen.

Die Bestimmungszollstelle erfasst im NCTS eine entsprechende Bemerkung und informiert die Abgangszollstelle über:

- den Eingang des Gesuchs: Diese unterbricht weitere Schritte, sofern das Suchverfahren und/oder die Abgabenerhebung noch nicht abgeschlossen sind.
- das Resultat (Gutheissung / Ablehnung) und die weiteren Schritte, die einzuleiten sind (Weiterführung Suchverfahren bzw. Abgabenerhebung; Rückerstattung; Abschluss des Transitverfahrens).

3.5.4 Ordnungsgemässer Abschluss mit Gestellung ausserhalb der Transitfrist

Gestellt die anmeldepflichtige Person die Waren der Bestimmungszollstelle oder einem zugelassenen Empfänger erst nach Ablauf der Transitfrist, so ist der Abschluss des Transitverfahrens grundsätzlich zu verweigern.

Dies gilt nicht für nachfolgende Situationen, in welchen das Transitverfahren trotzdem ordnungsgemäss abgeschlossen werden kann (abschliessende Aufzählung):

- Der letzte Tag der Transitfrist fiel auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag und der Transitanmelder gestellte die Sendung am darauffolgenden Arbeitstag.
- Es liegen Hinderungsgründe vor, die nicht im Einflussbereich des Transitanmelders oder Warenführers liegen, wie Unfall oder höhere Gewalt (z. B. gesperrte Verkehrswege). Der Transitanmelder muss über das Hindernis eine amtliche Bescheinigung vorlegen. Die Zollstelle prüft die Verspätungsgründe sorgfältig. Bloss allgemeine Erklärungen anerkennt sie nicht (vgl. [Art. 45 ZV-BAZG](#)).
- Aus verwaltungsökonomischen Gründen, wenn es sich um vorgängig zur Ausfuhr veranlagte Waren handelt⁴.

In diesem Fall wäre die ursprüngliche AZA zu widerrufen. Da die Sendung aber gestellt wurde, könnte eine erneute Ausfuhrzollanmeldung vorgenommen werden. Die Zollstelle verzichtet aus verwaltungsökonomischen Gründen auf die korrekte Vorgehensweise und lässt die ursprüngliche AZA bestehen. Die Bestimmungszollstelle schliesst das Transitverfahren gegen Gebühr⁵ ab.

⁴ Ob es sich beim Transitgut um vorgängig zur Ausfuhr veranlagte Waren handelt, ist im System ersichtlich (vgl. [Ziffer 3.5.5.1](#)).

⁵ Verordnung über die Gebühren des BAZG (SR [631.035](#)); Anhang, analog [Ziffer 10.114](#).

Die Bestimmungszollstelle erfasst die Verspätungsgründe im NCTS.

3.5.5 Nicht ordnungsgemässer Abschluss

3.5.5.1 Verfahren

Wird das Transitverfahren nicht ordnungsgemäss abgeschlossen, so werden ausländische Waren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt. Handelt es sich hingegen um inländische Waren die zur Ausfuhr veranlagt wurden (Ausfuhrwaren), so wird das Ausfuhrverfahren widerrufen. (vgl. [Art. 49 Abs. 3 ZG](#))

Die Zollstelle leitet die Abgabenerhebung bzw. den Widerruf **60 Tagen** nach Ablauf der Transitfrist ein. Bei den der Bestimmungszollstelle nicht gestellten Waren ist die Abgangszollstelle und bei den gestellten Waren die Bestimmungszollstelle für das Einleiten der Abgabenerhebung bzw. des Widerrufs zuständig.

Vorgehen:

Nicht ordnungsgemäss abgeschlossene Transitverfahren ermitteln	→ Pendenzliste «Verbuchung empfohlen»
Ausländische Waren / Ausfuhrverfahren ermitteln	Diese Information ist im System über die Transitabmeldung ersichtlich, die Bezug nimmt auf die in das Transitverfahren übernommenen Ausfuhrzollanmeldungen (Nummer mit 15... beginnend) bzw. Ausfuhrabmeldungen (Nummer mit 10... beginnend). Bei den Ausfuhrabmeldungen ist dabei zusätzlich der Code Abfertigungsart zu konsultieren (vgl. Merkblatt über die Verwendung der Abfertigungsartencodes in der NCTS-Ausfuhrabmeldung ⁶)
<ul style="list-style-type: none"> • Ausländische Waren: Abgaben erheben 	→ Ziffer 3.5.5.2
<ul style="list-style-type: none"> • Ausfuhrverfahren: Veranlagungsverfügung Ausfuhr widerrufen 	→ Ziffer 3.5.5.3
Abschluss des Transitverfahrens	Kontrollresultat «Abweichungen» (Ausländische Waren) bzw. «nicht konform» (Ausfuhrwaren).

3.5.5.2 Abgabenerhebung (ausländische Waren)

Die Zollstelle überführt die Waren 60 Tage nach Ablauf der Transitfrist in den zollrechtlich freien Verkehr. Sie berechnet die Zollabgaben sowie Abgaben gemäss nichtzollrechtlichen Bundesgesetzen nach dem für die Art der Ware gemäss Angaben in der Transitanmeldung in Frage kommenden höchsten Ansatz ([Art. 19 Abs. 2 ZG](#)). Bei fehlenden Angaben sind diese im höchstmöglichen Masse zu berechnen. Es erfolgt also keine Verbuchung der Pauschalsicherheit von 12 %.

Die Zollstelle erfasst eine Veranlagung von Amtes wegen. Der Verzugszins ist vom Datum der Transiteröffnung bis zur Bezahlung der Abgaben geschuldet.

Die Zollstelle belastet die Abgaben dem ZAZ-Konto gemäss Transitanmeldung.

⁶ [Merkblatt über die Verwendung der Abfertigungsartencodes in der NCTS-Ausfuhrabmeldung.](#)

Richtlinie 14-10 – 1. Mai 2022

In der Veranlagung von Amtes wegen muss als Importeur eingesetzt werden, wer die Verfügungsberechtigung über die Ware hat. Ist diese Person nicht bekannt, wird der ausländische Auftraggeber per Zustelladresse in der Schweiz angegeben. Nicht als Importeur in Betracht kommen der Transporteur, Transitanmelder/Zollanmelder oder der Spediteur.

Bei Barhinterlage ohne Generalbürgschaft ist eine allfällige den sichergestellten Abgabebetrag übersteigende Forderung dem Verfahrensaussteller in Rechnung zu stellen.

Zollpräferenzen auf Grund von Ursprungszeugnissen können gewährt werden, sofern diese in der Transitanmeldung Feld 44 mit dem entsprechenden Unterlagen-code für Ursprungsnachweise (Code 954 – EUR.1, Code 865 – APS, Code 864 - Präferentieller Ursprungsnachweis) sowie Nummer und Datum des Nachweises angemeldet wurden (gilt als Präferenzantrag). Sie sind beim Zollanmelder einzufordern und müssen formell gültig sein.

Im Übrigen richtet sich die Gewährung von allfälligen Zoll- und Steuerbefreiungen nach der [R-10-00](#), Ziffer 1.11.3 (Übersicht über Zoll- und Steuerbefreiungen oder -ermässigungen bei unverzollt ausgelieferten Waren).

Ein allfälliges Strafverfahren bleibt vorbehalten.

Eine nachträgliche Ausfuhrzollanmeldung für Waren, die sich bereits im Zollland befinden, ist nicht gestattet. In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass diese Waren wegen des Fristverfalls als inländische Waren im Sinne des Zollrechts gelten.

3.5.5.3 Widerruf der Ausfuhrzollanmeldung (zur Ausfuhr veranlagte Waren)

Wird das Transitverfahren nicht ordnungsgemäss abgeschlossen, wird die Veranlagungsverfügung Ausfuhr gestützt auf [Artikel 49 Absatz 3 ZG](#) widerrufen.

Die Zollstelle, bei welcher die Ausfuhr erfolgte, gewährt vor dem Widerruf das rechtliche Gehör (Form. 19.77) 60 Tage nach Ablauf der für den Abschluss des Transitverfahrens festgesetzten Frist. Der Widerruf erfolgt anschliessend.

Eine erneute nachträgliche Ausfuhrzollanmeldung für die Ausfuhrwaren ist nicht gestattet.

3.6 Suchverfahren

3.6.1 Transitverfahren ohne Ankunftsmeldung

3.6.1.1 Mitteilung über den Nichtabschluss an den Transitanmelder (IE140)

Fünf Tage nach Fristverfall wird der Transitanmelder über das nichtabgeschlossene Transitverfahren informiert. Die Mitteilung zeigt die Möglichkeiten zum Abschluss des Transitverfahrens und die Säumnisfolgen bei Nichtbeachtung auf.

Die Information an den Transitanmelder erfolgt:

- Bei Sicherstellung mit Generalbürgschaft:
Automatisch durch das System (Meldung IE 140 – pdf/E-Mail).
- Bei Barhinterlage: Schriftlich durch die Abgangszollstelle. Diese wird vom System mit der IE140 an die zentrale elektronische Postfachadresse informiert und muss das Schreiben auf dem Postweg an den Anmelder weiterleiten.

Die Abgangszollstelle kann das Informationsschreiben aus bestimmten Gründen auch manuell vor Ablauf der fünf Tage auslösen (z. B. bei sensiblen Waren).

Der Anmelder wird mit dem Schreiben aufgefordert, den Versand der elektronischen Meldungen über den Abschluss des Verfahrens bei der Bestimmungszollstelle in die Wege zu leiten bzw. Unterlagen über den ordnungsgemässen Abschluss vorzulegen. Für diese Handlungen hat er 15 Tage Zeit.

3.6.1.2 Mögliche Reaktionen des Transitanmelders; weiteres Vorgehen

Es ergeben sich folgende Situationen:

Situation	Vorgehen (wer/was)	Abschluss
Der Transitanmelder ersucht bei der Bestimmungszollstelle um nachträglichen Abschluss des Transitverfahrens.	Die Bestimmungszollstelle vermerkt im NCTS bei der entsprechenden MRN das eingegangene Gesuch.	-
	Stellt die Bestimmungszollstelle fest, dass die Waren innerhalb der Transitfrist angemeldet bzw. in ein Zolllager eingelagert wurden, das Transitverfahren aber irrtümlich nicht abgeschlossen wurde, so sendet sie nachträglich die Ankunfts- und Kontrollresultate. Der Transitanmelder belegt die Einlagerung innerhalb der Transitfrist in ein Zolllager aufgrund der Unterlagen (z. B. CMR, Lieferscheine). Die Zollstelle klärt ab, ob die Warenidentität gesichert ist und überprüft den Wareneingang ohne Voranmeldung im EDV-System des Zolllagerbetreibers.	3.5.2
	Die Bestimmungszollstelle kann das Transitverfahren nachträglich abschliessen.	3.5.4
	Die Bestimmungszollstelle behandelt ein Gesuch um nachträglichen Abschluss nach Art. 49. Abs. 4 ZG .	3.5.3
Der Transitanmelder reagiert nicht auf das Informationsschreiben oder kann den ordnungsgemässen Abschluss des Transitverfahrens nicht belegen.	Die Abgangszollstelle startet die Abgabenerhebung (ausländische Waren).	3.5.5.2
	Die Abgangszollstelle leitet den Widerruf der Ausfuhrzollanmeldung ein (zur Ausfuhr veranlagte Waren).	3.5.5.3
Der Transitanmelder ersucht bei der Abgangszollstelle um nachträglichen Abschluss des Transitverfahrens.	Die Abgangszollstelle übermittelt das Gesuch zuständigkeithalber an die Bestimmungszollstelle.	

3.6.2 Transitverfahren mit Ankunftsmeldung

Ist im System eine Ankunftsrichtmeldung (IE006) vorhanden, so erscheint das Transitverfahren fünf Tage nach dem Erhalt der IE006 auf der Pendenzenliste. Die Bestimmungszollstelle klärt intern oder bei einem involvierten ZE ab, weshalb die Kontrollresultate noch nicht erfasst wurden.

Es ergeben sich folgende Situationen:

- Die Kontrollresultate können von der Bestimmungszollstelle nachträglich erfasst werden.
 - Abschluss «konform» (z. B. falls die Kontrollresultate aus Versehen nicht gesendet wurden).

- Die Bestimmungszollstelle kann das Verfahren nicht ordnungsgemäss abschliessen:

Sind Abgaben zu erheben (vgl. [Ziffer 3.5.5.2](#)) oder ist die Ausfuhrzollanmeldung zu widerrufen (vgl. [Ziffer 3.5.5.3](#)) muss die Abgangszollstelle die anmeldepflichtige Person vorgängig anhören, da in diesem Fall keine Mitteilung IE140 erfolgte.


- Abschluss «Abweichungen».

3.7 Vorgehen bei Unregelmässigkeiten

Werden Warenunterschleppungen, Fälschungen, Verfälschungen oder missbräuchliche Verwendung von Transitbegleitdokumenten, Zollzeichen oder Verschlüssen festgestellt, ist der Abschluss des Transitverfahrens zu verweigern, die Ware unter Zollkontrolle zu halten und unverzüglich der Entscheid der Zollfahndung einzuholen. Es ist alles vorzukehren, um den Warenführer daran zu hindern, mit Drittpersonen Verbindung aufzunehmen.


3.8 Musterdokumente

3.8.1 Transitbegleitdokument – Exemplar A

MAT. TRANSITVERFAHREN (ZG Art 49) - RÜCKSCHEIN	2 Versender / Ausführer Nr.		1 VERFAHREN T-CH		MRN: 13CHNT012345678901 	
	3 Vordrucke		4 Ladelisten			
	5 Positionen		6 Paket, insgesamt			
	8 Empfänger Nr.		Rübschein zurüeksenden an:			
	15 Versendungs- /Ausfuhrland		17 Bestimmungsland			
	18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit der Beförderungsmittel beim Abgang		56 Andere Ereignisse während der Beförderung Sachverhalt und getroffene Maßnahmen		G SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN	
31 Packstücke und Warenbezeichnung	32 Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art		35 Position	33 Warennummer	35 Rohmasse (kg)	
			36 Nr.		38 Eigenmasse (kg)	
					40 / N02 Summarische Anmeldung/Vorpapier / Vordokument	
					41 / N04 Stat. Zusatzmenge	
44 Bez. Vermerke, Verord. Unt. Bescheinig. u. Genehmig.					N06 Beil. code Identit	
					N01 Abgabenbetrag	
				46/N05 Statistischer Wert		
55 Umladung	Ort und Land:		Ort und Land:			
	Kennz. und Staatsz. d. n. Bef.mittels:		Kennz. und Staatsz. d. n. Bef.mittels:			
	Ctr. <input type="checkbox"/> (1) Kennz. d. neuen Containers:		Ctr. <input type="checkbox"/> (1) Kennz. d. neuen Containers:			
(1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.		(1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.				
F SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN	Neue Verschlüsse: Anzahl: Zeichen: Stempel:		Neue Verschlüsse: Anzahl: Zeichen: Stempel:			
	Unterschrift: <input type="checkbox"/> Daten bereits im System erfasst		Unterschrift: <input type="checkbox"/> Daten bereits im System erfasst			
51 Verordnungen Durchgangszollstellen (und Land)	50 Hauptverpflichteter / Halter TIR /Anmelder Nr.		D Prüfung durch die Abgangsstelle		C ABGANGSSTELLE	
	Dossiernummer					
52 Sicherheit nicht gültig für	Code N03 ZAZ Nummer		53 Bestimmungsstelle (und Land)			
D Prüfung durch die Abgangsstelle		I Prüfung durch die Bestimmungsstelle		Rübschein zurückgesandt am nach Eintragung unter Nr. Unterschrift: Stempel:		
Ergebnis: Angebrachte Verschlüsse: Anzahl: Zeichen: Frist (leteter Tag):		Ankunftstag: Prüfung Verschlüsse: Bemerkungen:				

nationaler Transit / Transit national / Transito nazionale / national Transit

3.8.2 Transitbegleitdokument / Sicherheit – Exemplar A

TRANSITSICHERHEIT - NAT. TRANSITVERFAHREN (26 Art 49)	A Versender / Ausführer (2) Nr. <input type="checkbox"/>		Verfahren (1) Bes. Umst. (S32)		MRN 13CHNT012345678901 
			Vordrucke (3) St.Ind. (S00) 001		
			Positionen (5) Paket, Insges. (6) Rohmasse (kg) (35)		
	Empfänger (8) Nr.		Referenznummer (7)		
			Rückchein zurücksenden an:		
	Ankunftsdatum und -zeit beim ersten Zollamt beim Grenzübertritt (S12)		Versendungs- /Ausfuhrland (15)		Bestimmungsland (17)
	Beförderungskosten, Code für die Zahlungsweise (S29)		Andere Ereignisse während der Beförderung Sachverhalt und getroffene Maßnahmen (56)		Sichtvermerk der zuständigen Behörde (G)
	Kennzeichen und Staatszugehörigkeit der Beförderungsmittel beim Abgang (18)				
	Kennzeichen und Staatszugehörigkeit der Beförderungsmittel beim Grenzübertritt (21)				
	Verkehrsweig an Warenort (30) der Grenze (25)				
A	Ladeort (S17)	Entladeort (S18)	Routenländer (S13)		
Transportkennnummer (S10)					
Empfänger Security (S06) Nr.		Versender Security (S04) Nr.			
Beförderer (S07) Nr.		Stat. Zusatzmenge (41/N04)		Beil. Code Identit. (N06)	
		Abgabebetrag (N01)		Statistischer Wert (46/N05)	
Umladungen (55)	Ort und Land:		Ort und Land:		
	Kennz. und Staatsz. d. n. Bef.mittels: Ctr. <input type="checkbox"/> (1) Kennz. d. neuen Containers: (1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.		Kennz. und Staatsz. d. n. Bef.mittels: Ctr. <input type="checkbox"/> (1) Kennz. d. neuen Containers: (1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.		
SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE (F)	Neue Verschlüsse: Anzahl: Zeichen: Unterschrift: Stempel:		Neue Verschlüsse: Anzahl: Zeichen: Unterschrift: Stempel:		
	<input type="checkbox"/> Daten bereits im System erfasst		<input type="checkbox"/> Daten bereits im System erfasst		
Hauptverantworteter/ Halter TIR /Anmelder (50) Nr.		Abgangsstelle (C)			
Vorgesehen Durchgangszollstellen (+ Land) (51)		Doziernummer			
Sicherheit nicht gültig für (52)		Code ZAZ Nummer (N03)		Bestimmungsstelle (und Land) (53)	
Prüfung durch die Abgangsstelle (D)		Prüfung durch die Bestimmungsstelle (I)			
Ergebnis: Angebrachte Verschlüsse: Anzahl: Zeichen: Frist (letzter Tag):		Ankunftstag: Prüfung Verschlüsse: Bemerkungen:		Rückchein zurückgesandt am nach Eintragung unter Nr. Unterschrift: Stempel:	

nationaler Transit / Transit national
 Transito nazionale / nationale Transit

3.8.3 Transitbegleitdokument – Liste der Positionen

LISTE DER POSITIONEN		
Blatt	A	

AbgSt:

MRN: 13CHNT012345678901

Datum



Positions Nr. -32	Zeichen: / Nr./No. -31.1	Anzahl / Art -31.2	Containernummer -31.3	Warenbezeichnung -31.4
Verfahren (1/3)	Warennummer -33	Empfindlichkeitscode -31.5	Empfindliche Menge -31.6	Summarische Anmeldung / Vorpapier -40
Versednungs- /Ausfuhrland -15	Bestimmungsland -17	Rohmasse -35	Eigenmasse -38	Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen u. Genehmigungen -44
		Stat. Zusatzmenge (41/N04)	Statistischer Wert (46/N05)	
Versender / Ausführer -2			Empfänger -8	

nationaler Transit / Transit national
Transito nazionale / national Transit

